

Sitzungsvorlage

SV-11-0008

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 10.24.02-2025-2030

Datum

06.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den Landrat**

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

In § 46 Abs. 3 KrO NRW ist eine Einführung und Verpflichtung in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Kreistagsmitglieder durch den Landrat vorgeschrieben.

Einführung und Verpflichtung haben keine konstitutive Bedeutung. Die Mitgliedschaft und Rechtsstellung ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz NRW (§§ 34 - 36 KWahlG).

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz, insbesondere aus § 28 KrO NRW. Ist die Verpflichtung z.B. versehentlich unterblieben, so sind die Kreistagsmitglieder gleichwohl im Amt.

Weigert sich ein Kreistagsmitglied, die nach § 46 Abs. 3 KrO NRW vorgeschriebene Verpflichtung zu erklären, so verliert es mangels entsprechender Vorschriften im KWahlG nicht sein Mandat. Da es auch nicht von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen werden kann, sind spätere Kreistagsbeschlüsse allein aus diesem Grund nicht rechtswidrig (s. Held/Winkel/Wansleben u.a., Kommentar Kreisordnung NRW zu § 46, Seite 6 Ziffer 5.2).

Wie die Einführung und die Verpflichtung „in feierlicher Form“ geschehen, ist derjenigen Person überlassen, welche die Verpflichtung vornimmt. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 24 KrO NRW (a.F.) kann dies in der Weise vollzogen werden, dass die Kreistagsabgeordneten durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel, die der Landrat den Kreistagsabgeordneten vorspricht, bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde“.

II. Entscheidungsalternativen

Bei Wiederwahl können sich die Kreistagsabgeordneten auf ihre frühere Verpflichtung berufen. In diesem Falle hat der Landrat auf die Pflichten aus der früheren Verpflichtung hinzuweisen.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Entfällt